



Verordnung zum Abfallreglement

(Stand 27.02.2024)

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINES	3
§ 1 Begriffe	3
B. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG	3
§ 2 Kommunale Sammelstellen	3
§ 3 Bereitstellung des Abfalls	3
C. GEBÜHREN	4
§ 4 Mengengebühr.....	4
D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
§ 5 Inkrafttreten	5

Verordnung zum Abfallreglement

vom 25.04.2023

Der Gemeinderat Bottmingen erlässt gestützt auf §§ 11 und 17 des Abfallreglements vom 15. Dezember 2022 folgende Verordnung:

A. Allgemeines

§ 1

Begriffe Normcontainer: Sammelcontainer nach der Norm DIN EN 840.

B. Organisation der öffentlichen Entsorgung

§ 2

Kommunale Sammelstellen

¹ Die kommunalen Sammelstellen können zu folgenden Zeiten genutzt werden:

- Montag bis Freitag 7.00 bis 19.00 Uhr
- Samstag von 7.00 bis 17.00 Uhr

² Ausserhalb dieser Zeiten sowie an Feiertagen ist das Benutzen der kommunalen Sammelstellen nicht erlaubt.

§ 3

Bereitstellung des Abfalls Siedlungsabfälle sind wie folgt bereitzustellen:

1. Hauskehricht aus Privathaushalten

- 1.1 In Kehrachtsäcken, mit Gebührenmarken in ausreichendem Wert versehen.
- 1.2 Die Kehrachtsäcke müssen offen zugänglich sein.

2. Hauskehricht aus Gewerbebetrieben

- 2.1 Die Bereitstellung erfolgt in Normcontainern.
- 2.2 Die Beschaffung der Container ist Sache der Abfallinhaberinnen und -inhaber.
- 2.3 Der Container muss mit einem Transponder versehen sein, um das Gewicht und die Anzahl Leerungen digital zu erfassen.
- 2.4 Der Transponder muss bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden.

3. Kleinsperrgut

Sichtbar und zugänglich an der Einfahrt oder am Rand des Trottoirs bereitstellen und mit ausreichend Gebührenmarken versehen.

4. Papier und Karton

- 4.1. Gebündelt oder in einem Normcontainer. Nicht zulässig ist das Bereitstellen in loser Form oder in Papiertaschen.
 4.2 Nicht richtig bereitgestellte Papier- und Kartonabfälle werden nicht abgeführt.

5. Biogene Abfälle/Küchen- und Gartenabfälle

In einem Normcontainer.

6. Astbündel

Gebündelt, max. Durchmesser: 0,5 m, max. Länge: 1,2 m.

7.¹**C. Gebühren****§ 4²**

Mengengebühr Es gelten die folgenden mengenabhängigen Gebühren (inkl. MwSt.):

a) Kehrriechtsack (pro Sack):

- zu 17 l CHF 1.20
- zu 35 l CHF 2.40
- zu 60 l CHF 4.80

Grössere Abfallsäcke werden nicht abgeführt.

b) Klein-Sperrgut, pro Gebinde (Abmessung max. 0,5 x 0,5 x 1,0 m):

- bis 5 kg CHF 2.40
- 5 bis 10 kg CHF 4.80
- 10 bis 15 kg CHF 7.20
- 15 bis 20 kg CHF 9.60
- 20 bis 25 kg CHF 12.00

Gross-Sperrgut (grösser als 0,5 x 0,5 x 1,0 m) wird nicht abgeführt.

c) Gewerbekehrriech in Normcontainern 800 l (exkl. MwSt.):

- Gebühr pro Leerung CHF 16.00
- Mengengebühr pro kg CHF 0.31

¹ Aufgehoben am 27.02.2024, mit Wirkung ab 01.01.2025

² Änderung vom 26.09.2023, in Kraft per 01.01.2024

d) Biogene Abfälle (Jahresgebühr)

- Normcontainer bis max. 80 l Volumen CHF 17.00
- Normcontainer bis max. 140 l Volumen CHF 30.00
- Normcontainer bis max. 240 l Volumen CHF 50.00
- Normcontainer bis max. 800 l Volumen CHF 200.00

Die Jahresgebühren gelten pro Kalenderjahr und werden nicht pro rata erstattet.

e) Astbündel (pro Bündel) CHF 2.40

f) ³

D. Schlussbestimmungen

§ 5

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt per 01.01.2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen, in Widerspruch stehenden Gemeinderatsbeschlüsse.

Genehmigt durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 2023-90 vom 25.04.2023.

Teilrevidiert durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 2023-222 vom 26.09.2023.

Teilrevidiert durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 2024-36 vom 27.02.2024.

³ Aufgehoben am 27.02.2024, mit Wirkung ab 01.01.2025